

Zuzahlung und Mehrkosten

Zuzahlung anteilige Selbstbeteiligung an den Kosten eines Arzneimittels oder Hilfsmittels
Befreiung möglich

Mehrkosten Differenz zwischen dem Betrag, den die Kasse erstattet, und dem tatsächlichen Preis

Zuzahlung

<i>Produktgruppe</i>		<i>Zuzahlung</i>
Arzneimittel	VK bis 5 €	ganzer Preis
und	VK 5–50 €	5 €
Hilfsmittel	VK 50–100 €	10% vom VK
	VK ab 100 €	10 €
Hilfsmittel	zum Verbrauch	10% vom VK, bis 10 € pro Monat
Verbandmittel		10% vom VK, bis 10 € pro Rezeptzeit
Teststreifen		frei

Befreiungsgründe

- Person
 - minderjährig
 - Befreiungsausweis
- Situation
 - Arbeitsunfall
 - BVG
 - Schwangerschaft
- Produkt
 - Preisgünstiges Generikum
 - Rabattvertrag
 - Hausarztmodell

Minderjährige

Minderjährige sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit.

Unter 12 Jahren

Auch apothekenpflichtige Arzneimittel werden erstattet.

Ab 12 Jahre

Apothekenpflichtige Arzneimittel werden nur bei *Entwicklungsstörungen* erstattet.

Die Apotheke muss nicht nachprüfen, ob eine Entwicklungsstörung vorliegt.

Befreiungsausweis

Wird innerhalb eines Jahres 1% des Einkommens für Zuzahlungen ausgegeben, kann eine Befreiung für den Rest des Jahres beantragt werden. Eventuell zuviel bezahlte Beträge werden erstattet.

Statt Belege zu sammeln, kann der Gesamtbetrag vorab bezahlt werden.

Umstände

Arbeitsunfall

Rezepte zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung sind grundsätzlich zuzahlungsfrei.

BVG

Verordnungen nach Bundesversorgungsgesetz für Kriegs- und Wehrdienststopfer (BVG) werden über die AOK abgerechnet. Sie sind grundsätzlich zuzahlungsfrei.

Schwangerschaft

Verordnungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung sind grundsätzlich zuzahlungsfrei.

Produkt

- Die Krankenkassen können Arzneimittel, deren Preis 30% unter dem Festbetrag liegt, von der Zuzahlung befreien.
- Krankenkassen können in Rabattverträgen die Übernahme von Zuzahlung und Mehrkosten für einzelne Arzneimittel vereinbaren.
- Impfstoffe können als Sprechstundenbedarf verschrieben werden, dadurch entfällt die Zuzahlung.

Apothekenpflichtige Arzneimittel

- Erstattung für Kinder bis 12 Jahre
- Erstattung für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen
- keine Erstattung für Erwachsene

Zu diesen Regeln kommen zahlreiche Ausnahmen, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Erstattungsrichtlinien festgelegt hat.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel

- Keine Erstattung für Lifestyle-Produkte
(zum Beispiel Finasterid bei Haarausfall, Sildenafil bei Potenzproblemen)
- Erstattung der Pille bis 20 Jahre oder bei speziellen Verschreibungsgründen, zum Beispiel Akne, Regelstörungen
- Bei künstlicher Befruchtung werden die ersten drei Versuche zur Hälfte von der Krankenkasse bezahlt.

Medizinprodukte

Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter (zum Beispiel Warzenmittel, künstliche Tränen) sind nur erstattungsfähig, wenn sie in einer Erstattungsliste aufgeführt sind.